



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XCVI. Stiftung derer von Röbel auf Buch und Friedland für ihre Familie und für arme Einwohner von Buch, vom 1, Mai 1570.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

brauchen und nach dem konnigsvogel Jerlich einmal schiessen und sich üben sollen. Da sie aber nach dem vogel zu schiessen bedenken hathen oder daran verhindert würden, So mogen sie das eine brawen auch zur schiebe legen und das schos fallen lassen. Und wir der Landesfürst priuilegiren und begnaden bemeldte Schutzen, Confirmiren und bestethigen auch Ire güldt und Artikel, so sie zu erhaltung, zucht und ehrbarkeit auffgerichtet oder künftig auffrichten werden, aus Churfürstlicher obrigkeit hiermit in diesem brieffe gantz krafftiglichen. Wir, unser Erben und Nachkommen sollen und wollen auch sie jederzeit dabei gnedigst schutzen und handhaben, Inmassen wir dan euch Burgermeistern und Rathmannen bemelther unser Stadt Wriezen an der Oder, auch unserm Jetzigen und künftigen Ziefemeistern daselbst, hiermit In sonderm ernste beuehlen und auflegen, Ir wollet Inen solch schos und die sechs freie brawen unweigerlich folgen lassen und Inen zu solchem schiessen alle forderung erzeigen. Das wollen wir uns also zu geschehen gantzlichen verlassen und gegen euch in gnaden erkennen. Urkundlich mit unserm anhangenden Insiegel besiegelth und geben zu Coln an der Sprewe, Freitags nach Johannis Baptistä, Christi unsers lieben hern, einigen erlofers und seligmachers geburth Taufend funffhundert und darnach im funff und Achtzigsten Jare.

Ulrichs Beschreibung von Wriezen S. 377.

XCVI. Stiftung derer von Röbel auf Buch und Friedland für ihre Familie und für arme Einwohner von Buch, vom 1. Mai 1570.

Wir Joachim vnd Zachariafs, gebrüder, die Röbell, Hansen seligen Söne tzu Bock, auch jetziger tzeit tzu Friedland Erbgeffellen, Haben die tzeit vnser lebens stetß betrachtet die sterblichkeit des armen menschlichen geschlechts, Das wir, vmb der sünde willen, all einmahl von diesem Jammerthal abscheiden müssen, Darumb wir dan auch bereit vnd willig sein, wan es des lieben Gotts gnediger will sein will, von diesem Jammerthal vns abzufordern, ime in sein ewigs Reich, das vns vnd allen Christglaubigen menschen der Son Gottes durch sein leiden vnd sterben erworben hatt, tzufolgen. Nachdem dan vnter den menschen es also in dieser welt gelegt, das der todten vnd verstorben leider balde vergessen wirdt, Vnd aber wir vnserm adelichen vhralten geschlecht, den Röbelln, der alten adelichen Deudtschen Exempel nach, sonderlich gerne ein gedechtnus hinter vns lassen wolten, do durch vnser geschlecht, die Röbell, sich tzu bessern vnd tzu erfrewen, auch künlich dasselb tzu folgen hette, Vnd dan vns der liebe Gott vber vnser vterlich ererbte Lehengütter durch vnser getrewe langwirige dienste (das wir ime von hertzen danken) also gesegnet, das wir ein tzimbliche bartschaft, so wir in kriegs leufften vnd sunst durch vnser langwirige dienste, die wir Röm. Kayfern, Kunigen, Chur vnd Fürsten etc. geleistet, jetzo besamen haben, welchs man tzu Latein nennet bona Castrensia, So wollen wir von sodaner bartschaft vber vnser albereit gemachte Testament, oder was wir künftig vermachen würden, soll hiermit nicht gemeint werden, diese ewige Stiftung vnd stetts werend ordnung in vnserm geschlecht, so vnser Stammes, Schildts, Helms und nahmes sint, krafft dieses brieffs gemacht haben, Beuehlen wollen, orden, stifften vnd machen darauff in namen der ewigen vnd vntzerheilten Dreifaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sons vnd des Heiligen Geistes, tzwei Thausent vnuerschlagene vnd vnuer-

bottene Thaller, des jetzigen Churfürsten tzu Sachsen, des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augusti, Hertzogen tzu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarfchalch vnd Churfürsten, Landgraffen in Döringen vnd Marggraffen tzu Meissen vnd Burggraffen tzu Magdaburg etc., Vnfers gnedigsten Fürsten vnd Herrn, Schrotts vnd Korns, an gewicht vnd widerung, der ein itzlicher viervndtzwanzig Silbergrofchen vnd der Grofche tzuwoelf Pfeninge gelten thut, an Hauptfumma, So mit rath vnfers geschlechts an einen gewissen ort, das sie jerlich für vnd für an gewisser auffkunft einhundert Tabler nuzung vnd tzins tragen, das ist von jedem Hundert fünf Thaller, sollen ausgethan vnd belegt werden. Von solchen jerlichen tzinsen sollen mit vnfers geschlechts, der Röbbell, rathlichen Bedencken alle jar Fünff vnd Siebentzig Thaller einem jungen knaben, der des Röbbells Stams, Schildts, Helms vnd Wapens ist, gegeben werden, das er dauon studire vnd lerne in Schulen vnd Univerfiteten. Würden ir aber mehr als einer studiren, sollen vnfer nachkomen bedencken, die beiden elstien aber erwehlen vnd schliessen, welcher der geschickteste feie, vnd der an verstand vnd vleifs die beste hoffnung von sich gibt, das ers wol anlege, der soll die Jerliche nuzung empfaben, bis das er im studio so weit komen, das er andern dienen vnd sein Brott selbst erwerben kan, als dan mögen solche Fünff vnd siebentzig Thaller einem andern tzugeben angeordnet werden. Da Ihrer aber tzwene studiren würden, soll bei vnfern nachkomen, wie obstehet, tzu bedencken stehen, ob diese Jerliche tzins vnter sie tzuteilen weren, Vnd wan sie etwas studiret vnd gelernet haben, sollen sie vnferm geschlecht widerumb tzudienen, demselben wol für tzustehen, vber dieser vnferer ordnung tzuhalten verpflichtet sein, auch dieselb nach Irem vermögen vermehren. Würden aber vnfer nachkomen befinden, das derjenige, dem solche jerliche tzinse tzum studio verordnet, solchs nit wol anlegte oder nit studirte, Sollen sie ime die jerliche tzinse abschneiden vnd nit lenger volgen lassen. Wehrs aber Sache, das keiner studirte oder seines studii halber keine hoffnung wehre, als dan sollen diese jerlichen tzinse einer, tzuweien oder mehren armen junckfrawen vnfers Stams nach erkenntnis der beiden elstien vnfers geschlechts jerlich tzu kleidung, vnd wan sie in den Ehestandt kumpt, tzu Ehegelde gegeben werden. Im fall aber keiner studirte, auch keine arme junckfraw vnfers gantzen stams vnd namens dieser tzinse bedürffte, wie es den bei dem lieben Gott stebet, wie er nach seinem göttlichen willen vnfern Stam an der narung segnen will, Sollen vnferer nachkomen als dan solche Fünff vnd Siebentzig Thaller einem vnfers namens, stams, Schildts vnd Helms jerlichen folgen lassen, der eherlichen Christlichen kriegen nachtzüge oder sunft bei löblichen Fürsten vnd Herrn tzu Hoff diene, so fern er dessen bedürffen würde. Hierüber ordnen wir auch tzu ewigen tzeitten von obgedachten Jerlichen einhundert Tabler tzinsen tzeihen Thaller, welche den armen leuten in vnferm anerbten Lehendorff tzu Bock Jerlichs sollen gereicht werden, Nemblich acht Thaller für Tuch tzu kleidung vnd tzwene Thaller tzu Schuhn, vnfer auch im besten darbei tzugedenken. Nachdem auch Ich Joachim Röbbell das Haus Friedeland mit aller tzubehörung erblichen erkaufft habe vnd aber des Predicanten Stipendium doselbst also gering, das man darauff einen gelerten vnd tüchtigen Mann nit wol halten kan, Als beuehlen, orden vnd stifften wir das tzu ewigen tzeitten vnd solang dasselb Haus bei dem geschlecht der Röbbell bleibt, von obangeregten tzinsen alle Jar Fünfftzehen Tabler dem Pfarherrn doselbst gegeben, vnd also die gantze tzinse von bemelter Hauptfum, wie berürt, Jerlichs angewandt werde. Aber die Hauptfum soll keiner vnferer nachkomen sambt oder sonderlich macht haben aufzueben oder tzu seinem nutz tzunehmen, noch tzu ewigen tzeitten etwas dauon tzu schmelern, sondern dieselbe soll ewig auff dieser Welt mit Raht vnd bedencken all vnfer nachkomen, der Röbbell, (Jedoch das sich auch keiner derselben ordnung wider-

setze oder dauon abhalte oder abfondere vnd die andern von der berathschlagung verhindere, den auff solchen fall soll der mehrer theil dieser vnserer Stiftung gemefs tzuschliessen vnd tzuordnen macht haben), wie obbeschrieben, angelegt vnd gehalten werden, Inmassen Inen auch den frej stehen soll, solchs an liegende grunde tzulegen, das sie die einhundert Thaller dauon jerlichen gewifs haben konnen, Darumb wir dan all vnser nachkomen hiemit bitten vnd vermanen, sie wöllen in dieser vnserer ordnung, die wir aus getrewen Herten gegen Inen gethan haben, alle Jar fleifs ankehren, das die Hauptsum gantz bleibe vnd an gewisse örte, wie gemelt, angelegt werde, Damit dieser vnserer ordnung stets wirklich gelebt vnd die Jerliche abnutzung an die erbe gewandt werde, wie oben ertzelt ist; Das reicht Inen selbst mit tzum besten, Vnd sie thun der Christlichen billigen tzuoorsicht, die wir tzu Inen gefalt haben, ein rechte gnüge. Wurde aber vnfers Stams, namens, Schildts vnd Helms weder Mans oder weibspersonen sein, die obgedachter Fünff vnd Siebentzig Thaller bedürfften oder aber auch nicht begerten, Als dann soll vnser nachkomen, den Rößeln, frei stehen, solche vnserere verordnung der Jerlichen nutzung mit gemeiner beliebung andern vnsern vnd Iren freunden, ungeacht ob die auch vnfers namens vnd Schildts nit wehren, vnd wol gar einem frembden volgen tzulassen. Solchs also stedt, vest vnd vnuerbrüchlich tzuhalten, haben wir diesen brieff also geordnet, vnd bitten aber eins hiemit vnserere nachkomen, das sie hierüber stets vest vnd vnuerbrüchlich halten sollen vnd wöllen. Damit auch diese ordnung in vnserm geschlecht vnuerkurtzt gehalten werde, seindt zwei Haupt Exemplar durch vns gefertigt, Eins soll Jedesmahl der elstift vnfers geschlechts Inne haben, oder aber, do er es nicht getrawete zuerwaren, Soll er mit wissen vnfers geschlechts dasselb an einen solchen ort niederlegen gegen einen Reuerfs, do es sicher ligt vnd wol verwart ist. Das ander soll tzu ewigen tzeitten in der Stadt Bernaw bei dem Rathe daselbst hinterlegt sein, Doch das Jedesmahl der Eltist einen Reuerfs vnserm geschlecht gebe, das er solche Hauptbrieff habe. Detsgleichen soll der Rath tzu Bernaw vnserm geschlecht auch einen Reuerfs geben, das dies original bei Inen hinterlegt seie. Damit auch vnser geschlecht Jedesmahl wisse, das der Hauptbrieff tzu Bernaw hinterlegt seie, Soll der Rath daselbst allemahl nach verflieessung dreissig Jar den Reuerfs, den sie deshalb von sich geben, gegen vberantwortung des alten, den alten Reuerfs ernewern vnd Renoviren, dessen sie vns dan auch in Irem Reuerfs dermassen versichert. Damit auch vnser geschlecht Jedesmahl wissen mag, wie vnd wo diese Hauptsum angelegt vnd wo sie derselben tzu gewarten, Sollen vnserere nachkomen die Schulterschreibung oder versicherung, die sie dieser haubsum halber hin vnd wider auffrichten werden, originaliter oder den versiegelten Hauptbrieff neben dieser vnser ordnung tzu sich nehmen vnd auff gleichen Reuerfs bei dem Rathe tzu Bernaw neben dieser vnserer verordnung hinterlegen, doch das die beiden elstisten ein glaubwürdig Transumpt derselben bei sich stets verwarlich behalten, Damit sie souiel desto besser vber diese vnser ordnung können halten, auch darein keine verenderung oder tzerrüttung komen oder fallen lassen, Vnd weil wir diese ordnung bei vnserm leben allbereit angefangen vnd gehalten, So haben wir tzuwei eigene Bücher gleicher form vnd grosse dattu geordnet, darin von Jarn tzu Jarn vertzeichnet, weme vnd wohin solche Jerliche nutzung bei vnserm leben gegeben, Vnd wöllen hiemit, das vnserere nachkomen gleichergestalt dieser angefangenen ordnung führ vnd führ folgen vnd in gemelte Bücher tzeichen lassen sollen, wehme sie es von Jar tzu Jar geben. Damit auch vnserere nachkomen so viel desto vester hierüber halten, haben wir all vnserere Vettern, die Rößell, so Jetzo leben, die wir auch haben können, auff diesmahl tzu vns bringen, die nicht in frembden landen oder Kriegen Jetzo sein, oder noch vnmündig wehren, erbetten, tzu mehrer sicherheit vnd vnuerbrechlicher haltung für sich vnd Ire Erben Ire angeboren

Pitſchafft hierunter neben den vnſern tzudrücken, Als nemblich Hans Röbell tzu Egeſtorff, Wolff Röbell tzu Hohen Schönhaufen, geuettern, Arndt vnd Heinrich, gebrüder, die Röbell tzu Biegen, Chriſtoff Röbell tzu Demenitz, in vormundſchafft ſeiner Brüder, vnd Andreſs Röbell tzu Schonefleitte in vormundſchafft ſeines Brudern zachariaffen, vnd noch eins ſeines bruders, welcher vnmündig, Vnd wir obgenante geuettern, die Röbell, bekennen vns hietzu wiſſentlich vnd verpſlichten vns hiemit, das wir beneben vnſern Erben vnd nachkomen, vber dieſer Joachims vnd zachariaffen Röbells, vnſerer lieben vettern, Stiftung ſtets tzum beſtendigſten vnd vermüglichſten halten wöllen. Vrkuntlich haben wir vnſere angeborne Pitſchafft neben mehr berürten vnſern freundlichen lieben vettern vnter an dieſen brieff gedrückt vnd denſelben neben Inen vnderſchrieben, Vnd haben zu warer beſtendiger vrkunt wir Joachim vnd zacharias Röbell beide, als Stifftere dieſer vnſerer verordnung, für vns vnd vnſere Erben vnd nachkomen vnſere angeborne Pitſchafft hiermit zu ewigen gedencken an dieſe getzwiefachte ordnung gedruckt, vnd vns mit eigen handen vnderſchrieben. Geſchehen zu Bock, den erſten Maij Im Jhar nach Chriſti vnſers lieben Herrn vnd Heylandes Geburt Thauſendt Funff Hundert vnd Siebentzig.

Jochjm Robell, meyn hant.

Hans rabel, myn hant.

Arenth Roebell, meyne handt.

Zacheryes robell, myne handt.

wulff rabell, myne hant.

Henrich Robel, jhn mangelung meines ſiegeles hatt mein Bruder Arendt ahn meine ſtatt eingefigelt, meine eigen handt.

Chriſtoff Roebell vor mich vnd meynen vnmündigen Brudern hanſen bekenne jch mit meynen handſchrift.

Ich Andreas Roebell, Diederichs Roebels ſeliger ſohn, bekenne für mich vnd meine vnmündige bruder ihn mangelung meines ſigils, Zacharias, Jochim vnd hans meyn handſchrift.

Nach dem Originale im Bernauſchen Stadtarchive.

XCVII. Kurfürſt Johann George gewährt dem Georg Heufelder ein Privilegium zur Gründung einer Apotheke in Wrietzen an der Oder, am 15. April 1593.

Wir Johans George — Bekennen — Als wir angeſehen vnd erwogen, wie ein nutzlich ding es vmb Apothecken in Stedten hin vnd wieder ſey, daraus ſich Arm vndt Reich — zu erhaltung ſeines leibes gefundtheit dienſtlich an medicamentis vndt andern notturrftigen ſachen zu erholen hat, Dieſelbigen aber ohne ſonderlich privilegien vnd beſreyungen der Obrigkeit nicht wohl wurden erhalten werden können, Daſs wir demnach auf vnterthäniges bitten George Heufelders, welcher auch mit ſchwehren Vncolten eine Apothecke in vnſer Stadt Wrietzen an der Oder auffgerichtet, Ihme auch vnſer Befreyung vndt privilegium aufs gnaden mitgetheilt, alſo daſs hinfuro niemandts von Krahmern, Buttenträgern, handtwereckleuten ader andern ledigen perſonen die im Lande auff vndt nieder lauffen, etwas an gantzer oder geſtoſener gewürtz, Zucker, vberzogen oder vnberzogen, noch andern wahren vndt materialien, die man in Apothecken zue holen pſieget, auſerhalb der freyen offenen Jahrmärckte daſelbſt zu Wrietzen feil haben, verkauffen